

Hinweise zum Europäischen Beihilferecht für die Teilnehmenden des

1. BayStartUP Coachingprogramms

2. Bayernweiten Coachings für Gründer im Bereich Digitalisierung

Eine Vielzahl von Angeboten der BayStartUP werden für Gründende kostenfrei oder zu sehr günstigen Preisen angeboten. Für die Gründenden handelt es sich hierbei um staatliche Beihilfen, soweit es sich

- a) **1.** um individuelle Coachingangebote der BayStartUP
- 2.** um das intensive und persönliche Coaching rund um das Thema Existenzgründung handelt, u. a. in den Bereichen Geschäftsmodell, Vertriebsstrategie, Finanzierung, geistiges Eigentum, verbunden mit der Kontaktherstellung zu geeigneten Investoren sowie Bereitstellung eines Finanzierungs- und Investorennetzwerks
- b) und soweit sie bereits als Unternehmen i.S.d. Beihilferechts gelten. In der Regel ist dies nach Handelsregistereintragung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Fall.

In diesen Fällen werden den Gründenden durch den Freistaat Bayern nach Maßgabe von Art. 28 AGVO Innovationsbeihilfen für KMU gewährt.

- In diesem Zusammenhang hat BayStartUP gegenüber Freistaat Bayern (dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) folgende Verpflichtungen übernommen: Es wird sichergestellt, dass die teilnehmenden Gründer keine Unternehmen sind, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- Es wird bei Unternehmen, die bereits seit mehr als drei Jahren bestehen, sichergestellt, dass es sich nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt (vgl. Art. 1 Abs. 4c) i.V.m. Art. 2 Nr. 18 AGVO)
- Die teilnehmenden KMU können gemäß Art. 28 Ziff. 4 AGVO bis zu 100 % gefördert werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200.000 Euro pro Unternehmen beträgt. Zur Sicherstellung dieser Bestimmung führt BayStartUP entsprechende Aufzeichnungen für das jeweilige KMU. Die Prüfung des Höchstbetrags bezieht sich auf das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
- Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie werden auf Anforderung alle zur Erfüllung der nach AGVO gegenüber der Europäischen Kommission geforderten Mitteilungs- und Berichtspflichten erforderlichen Angaben fristgerecht zur Verfügung gestellt.